

Amtsblatt der Stadt Elsterberg

Donnerstag, 12.12.2024 / Ausgabe 53 / Jahrgang 1

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der
Stadt Elsterberg für das Haushaltsjahr 2025

Seite 2

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung
von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Seite 3-4

Impressum

Seite 5

Bekanntmachung

zum Entwurf der HAUSHALTSSATZUNG der Stadt ELSTERBERG für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S.500) wird hiermit bekannt gemacht, dass der

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Elsterberg für das Haushaltsjahr 2025

in der Zeit vom **13.12.2024 - 30.12.2024**

im Rathaus der Stadtverwaltung Elsterberg, Marktplatz 1 – Finanzwesen - Zimmer 5, zur Einsichtnahme zu den Öffnungszeiten:

<i>Montag</i>	<i>9:00-12:00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>9:00-12:00 Uhr 13:00-16:30 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>9:00-12:00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>9:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>9:00-12:00 Uhr</i>

öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus am 23.12.2024, 24.12.2024, 27.12.2024 und 31.12.2024 geschlossen bleibt.

Einwohner und Abgabepflichtige haben bis 10.01.2025 die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende

1. Änderung der Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Elsterberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 23.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt „Elsterberger Nachrichten“ am 07.01.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Elternbeiträge werden festgesetzt für Kinder im Krippenalter auf 21 Prozent, bei Kindern im Kindergartenalter auf 24 Prozent der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten für eine 9-stündige Betreuungszeit und für Hortkinder auf 28 Prozent der jeweils zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten für eine 5-oder 6-stündige Betreuungszeit.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 12. Dezember 2024

Axel Markert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt der Stadt Elsterberg kann auch in gedruckter Form im Rathaus der Stadt Elsterberg, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Zimmer 2 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Elsterberg, Bürgermeister Axel Markert, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg

Redaktion: Stadtverwaltung Elsterberg, Katrin Götz-Krieglstein, Marktplatz 1, 07985 Elsterberg, Tel.: 036621 8810, E-Mail: redaktion@elsterberg.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Elsterberg: Bürgermeister Axel Markert